

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tube-Tec Rohrverformungstechnik GmbH

I. Anwendung /Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) sind wesentlicher Bestandteil sämtlicher Verträge über Lieferungen, Leistungen, Werkleistungen und sonstige Nebenleistungen der Tube-Tec Rohrverformungstechnik GmbH (nachstehend auch „**Auftragnehmer**“ genannt) und unserem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“ genannt).

Die VLB finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Absatz 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Der Auftraggeber erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser VLB mit deren ausschließlicher Geltung einverstanden.
3. Allgemeine oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt, es sei denn, diese werden ausdrücklich mit dem Auftragnehmer vereinbart. Sollten mit dem Auftraggeber andere, von diesen VLB abweichende Bedingungen bzw. Vereinbarungen getroffen werden, so gelten diese VLB nachrangig und ergänzend.
4. Diese VLB gelten auch für alle Folgegeschäfte mit dem Auftraggeber.

II. Angebot

1. Unsere Angebote sind, soweit darin nicht anderes angegeben ist, freibleibend und unverbindlich.
2. Für Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, die auch in telekommunikativer Form erfolgen kann.
3. Sofern nichts anderes ausdrücklich im Angebot angegeben ist, enthalten unsere Angebote keine Projektierungskosten und keine detaillierte Überprüfung der uns vom Auftraggeber überreichten Unterlagen und Dokumente. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder andere wesentliche Vertragsangaben sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Uns im Rahmen der Angebotserstellung überlassene Unterlagen werden, soweit es nicht zum Auftrag kommt, auf Wunsch zurückgesandt; ansonsten sind wir berechtigt, diese Unterlagen 3 Monate nach Angebotserstellung zu vernichten.
4. Mündliche oder andere Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftliche Bestätigung.
5. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweiligen Fassung.

III. Leistung/Güte/Beistellung

1. Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, Waren aus unserer eigenen Produktion bzw. Leistung durch uns zu verlangen. Wir behalten uns vor, unsere geschuldete Lieferung oder Leistung durch Dritte zu erfüllen.
2. Wir sind zur Änderung der Konstruktion oder Herstellung der Liefergegenstände berechtigt, soweit

dies dem Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Auftraggebers die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionsfähigkeit der Liefergegenstände, auf unserer Seite technische, insbesondere produktionstechnische Erfordernisse.

Uns stehen alle Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von uns oder in unserem Auftrag durch Dritte gestalteten Konstruktionen, Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

Soweit bei der Durchführung unserer Lieferungen, Leistungen, Werkleistungen und sonstiger Nebenleistungen bei uns schutzrechtsfähige Erfindungen oder know how entsteht, stehen uns daran alle Gestaltungs- und Eigentumsrechte uneingeschränkt zu.

3. Teillieferungen durch den Auftragnehmer sind zulässig, es sei denn, sie sind im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Die mit dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss vereinbarten Maße und Güten der Lieferung und Leistung richten sich nach den geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, vorrangig aber nach unseren Werksnormen.
5. Die vereinbarten Normen, Werksnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Maßen, Güte, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien.

6. Soweit der Auftraggeber für die Vertragserfüllung teilweise oder vollständig die Materialien beistellt, ist er verpflichtet, uns diese fristgerecht, vollständig, mangel- und kostenfrei mit vorheriger Terminankündigung beizustellen (inkl. Werkszeugnissen sowie den von uns vorgegebenen Begleitpapieren). Für die beigestellten Materialien übernehmen wir keine Haftung und keinen Versicherungsschutz. Restmaterial werden wir nach der Lieferung unverzüglich verschrotten, soweit vom Auftraggeber keine anderweitige Verwendung vorgegeben wird. Eine Einlagerung von Restmaterial ist immer kostenpflichtig.
7. Der Auftraggeber ist für die Warenkontrolle sowie die Vollständigkeit, Verwendbarkeit und Eignung der beigestellten Materialien für die vom Auftraggeber beabsichtigte Verwendung verantwortlich. Eine Prüfung durch den Auftragnehmer erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Kosten des Auftraggebers. Die Obliegenheiten des Auftraggebers gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben in jedem Fall unberührt und bestehen in vollem Umfang fort.

IV. Lieferzeit/Rücktritt/Ausfuhrnachweis

1. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Soweit Lieferzeiten hiernach verbindlich sind, laufen sie frühestens vom Tage der verbindlichen Auftragsbestätigung an. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, sobald sämtliche Einzelheiten für die Ausführung der Lieferung und der Leistung geklärt sind, insbesondere der Auftraggeber die von ihm zu beschaffenden Informationen, Unterlagen und Materialien beigebracht hat. Soweit Vorauskasse oder Anzahlung vereinbart sind, setzt der Beginn der Lieferzeit voraus, dass der Auftraggeber

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tube-Tec Rohrverformungstechnik GmbH

- den vereinbarten Preis bzw. die vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussosphäre liegen. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Wünsche des Auftraggebers auf Abänderung oder Ergänzung der Lieferung/Leistung führen ebenfalls zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Fristen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, falls Genehmigungen zur Ausfuhr einzuholen sind.
 3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, im Falle von Exporten insbesondere die Beibringung der Ausfuhrgenehmigungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen oder Verzögerungen durch Genehmigungsverfahren etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
 5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
 6. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 5. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
 7. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Verzuges, insbesondere auf Ersatz von Verzögerungsschäden sowie auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280, 281 BGB, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 8. Wird die Lieferung/Leistung von einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Auftraggeber oder dessen Beauftragten bei uns abgeholt und in das Ausland befördert oder versendet, so hat der Auftraggeber uns dies durch Übergabe von Belegen, die den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts der Bundesrepublik Deutschland genügen, nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Übergabe der Ware erbracht, muss der Auftraggeber die Umsatzsteuer gemäß dem für die Lieferung/Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zahlen. Erfolgt die Lieferung in ein Land außerhalb der Europäischen Union, hat der Auftraggeber die nach dem Außenwirtschaftsgesetz nötigen Nachweise beizubringen. Der Auftraggeber hat unverzüglich die Importbestätigungen vorzulegen und den Empfang beim Endabnehmer zu bestätigen.
- ## V. Versand / Verpackung
1. Wenn keine Lieferbedingung im Vertrag vereinbart wird, gilt die Lieferung als „ab Werk“ (EXW) vereinbart. Die Gefahr geht bei Kaufverträgen spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes, bei Werkverträgen spätestens mit der Abnahme auf den Auftraggeber über, sofern sich nicht aus IV. Ziffern 5. und 6. oder dem Gesetz ein früherer Gefahrübergang ergibt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen oder -leistungen erfolgen oder noch andere Leistungen, z.B. die Versendung, Anfuhr, Montage oder Aufstellung, von uns übernommen worden sind.
 2. Der Auftragnehmer ist bei fehlenden Weisungen des Auftraggebers berechtigt, die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur selbst zu bestimmen.
 3. Bei Sonderladungen und Abholungen ist der Auftraggeber verpflichtet, entsprechende Transportmittel vorzusehen und die behördlichen Genehmigungen zu besorgen.
 4. Erfolgt die Lieferung frei Lieferadresse des Auftraggebers, so ist der Auftraggeber für die Abladung verantwortlich. Diese Lieferung setzt voraus, dass eine mit schwerem Lastzug befahrbare Anfuhrstraße vorhanden ist.
 5. Die Ware wird, wenn nicht anders vereinbart, handelsüblich oder unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers.
 6. Verpackung und Transporthilfsmittel werden zum Eigentum des Auftraggebers und vom Auftragnehmer gesondert berechnet. Für die umweltgerechte

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tube-Tec Rohrverformungstechnik GmbH

Entsorgung der Verpackung sorgt der Auftraggeber.

unbeschadet der vorstehenden Einschränkung – nur bezüglich solcher Gegenansprüche zulässig, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

VI. Entgegennahme/Gefahrenübergang/Abnahme

1. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur/Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
2. Der Übergabe der Ware steht es nicht entgegen, dass eine Abnahme des Auftraggebers noch nicht erfolgt ist.
3. Der Auftraggeber kann die Entgegennahme unserer Lieferung/Leistung nur bei wesentlichen Mängeln verweigern.
4. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmebereitschaftsmeldung auf den Auftraggeber über.
5. Ist eine Abnahme vereinbart, so erfolgt diese, wenn nicht anders vereinbart, im Lieferwerk bzw. an der Lieferadresse. Sie muss unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die werksseitigen Abnahmekosten trägt der Auftragnehmer, die übrigen entstehenden Abnahmekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Wenn die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht oder nur teilweise erfolgt, so ist dieser berechtigt, die Lieferung ohne Abnahme durchzuführen oder auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

VII. Preise/Zahlung/Verrechnung

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, Zölle, Fracht und Gebühren. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung 7 Tage netto ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem tatsächlichem Liefertermin mehr als drei Monate liegen und die Verzögerung durch den Auftraggeber verursacht ist. Darüber hinaus behalten wir uns Preisanpassungen für variable Preisfaktoren (wie z.B. Teuerungs-, Legierungs- oder andere Materialzuschläge) sowie für jegliche Auftragsänderungen, die durch den Auftraggeber veranlasst wurden, vor.
4. Zahlungen des Auftraggebers werden stets auf die älteste Schuld, und zwar zunächst auf die Kosten einschließlich etwaiger Interventionskosten und dann auf Zinsen angerechnet.
5. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
6. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes –

7. Gerät der Auftraggeber nach Vertragsabschluss in Umstände, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so dass eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche zu befürchten ist, berechtigt dies den Auftragnehmer dazu, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Gestellung einer Bankbürgschaft auszuführen und die Weiterbearbeitung bis zur Vorlage geforderter Sicherheiten einzustellen. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, wenn der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Nachfrist keine entsprechenden Sicherheiten vorlegt, vom Vertrag zurückzutreten und entsprechenden Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. Der Preisbildung liegen die zum Angebotsdatum bekannten Material- und Energiepreise, Steuern, Frachtsätze, Löhne und Gehälter sowie sonstige Gestehungskosten zugrunde. Soweit sich die Kosten für Material und Energie, Steuern, Frachtsätze, Löhne und Gehälter sowie sonstige Gestehungskosten oder gesetzliche Abgaben aus von uns nicht zu vertretenden Gründen im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöhen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis unter Offenlegung der betroffenen Teile der Ursprungskalkulation sowie spezifischer Darlegung der erhöhten Kostenfaktoren entsprechend dem Umfang der Kostensteigerung zu deren Ausgleich zu erhöhen und den erhöhten Preis zum Lieferzeitpunkt zu berechnen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig da-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tube-Tec Rohrverformungstechnik GmbH

von, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
7. Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten entsteht.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Mangelhaftung

1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Konstruktion oder Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse usw., sofern die

vorstehenden Umstände nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind. Durch seitens des Auftraggebers oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

Die Gewährleistung besteht ausschließlich auf der Grundlage, dass gelieferte Maschinen, Anlagen oder Komponenten im Einschichtbetrieb eingesetzt werden. Wir haften nicht für Mängel, die sich daraus ergeben, dass eine gelieferte Anlage, Maschine oder Komponenten im mehrschichtigen Betrieb eingesetzt wird. Die Gewährleistung für Schäden infolge fehlerhafter Angaben des Bestellers bei Auftragserteilung, infolge fehlerhaften Anschluss an die Versorgungsnetze oder infolge von Bedienungsfehlern bzw. falscher oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich der Verwendung, der Maße und der technischen Anforderungen, sowie infolge fehlerhafter oder unvollständiger Ausführungszeichnungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Sofern der Auftraggeber die Anweisungen über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes nicht befolgt hat, obwohl ihm dies zumutbar war, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn in den Liefergegenstand andere als unsere Originalersatzteile oder von uns schriftlich empfohlene Ersatzteile eingebaut oder sonst ohne unsere Zustimmung in den Liefergegenstand eingegriffen wird. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den normalen Verschleiß oder die normale Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen und von materialführenden Teilen.

3. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
4. Die Rechte auf Rücktritt oder Minderung stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu.
5. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht auf Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Ware zu.
6. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Mängeln, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280, 281 BGB, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tube-Tec Rohrverformungstechnik GmbH

gen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,

- c) für gesetzlich zwingende Haftungstatbestände nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - d) für die schuldhafte – auch nur leicht fahrlässige – Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf deren Erfüllung der Auftraggeber im besonderen Maße vertrauen darf, durch uns (in diesem Falle ist bei leichter Fahrlässigkeit aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt).
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Sach- und Rechtsmängel) beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die vorstehende Verjährungsregelung gilt nicht in den unter Ziffer 6 lit. a) bis d) genannten Fällen oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes; in diesen Fällen gilt eine zweijährige Verjährungsfrist.
 8. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
 9. Erweist sich eine Mangelrüge des Auftraggebers als unberechtigt, so ist dieser verpflichtet, uns alle nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen, die aufgrund der Mangelrüge durch die Besichtigung des vermeintlichen Mangels oder die Durchführung der vermeintlichen Beseitigung entstanden sind.

X. Weitere Haftungsbeschränkungen

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in IX vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Ziffer 1. gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XI. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

1. Die Abnahme des Werkes gilt spätestens mit der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber als erfolgt. Wir sind berechtigt, nach Fertigstellung des Werkes dem Auftraggeber die Fertigstellung mitzuteilen und diesen unter Setzung einer Frist zur Abnahme aufzufordern. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.

Wir sind ferner berechtigt, eine Werksabnahme an unserem Geschäftssitz zu verlangen. Über diese Werksabnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Nimmt der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung, die spätestens 7 Tage vor der Werksabnahme

abgesandt worden sein muss, nicht an der Werksabnahme teil, wird diese ohne seine Teilnahme durchgeführt. In diesem Falle ist das von uns erstellte Abnahmeprotokoll maßgeblich. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen dem ihm zugesandten Abnahmeprotokoll schriftlich und verlangt innerhalb dieser Zeit eine zweite Werksabnahme, sind Einwendungen gegen das Abnahmeprotokoll ausgeschlossen. Mehrkosten aus der Nichtteilnahme des Auftraggebers am ersten Werksabnahmetermin, insbesondere die Kosten einer zweiten Werksabnahme, hat der Auftraggeber zu tragen. Die Durchführung der Werksabnahme hat zur Folge, dass der Lieferungs- und Leistungsumfang unseres Hauses mit Ausnahme des Transportes der Anlage erfüllt ist.

2. Bereits mit der Ablieferung der Anlage, der Maschine oder des sonstigen Werkes beim Auftraggeber übernimmt dieser die sicherheitstechnische Verantwortung sowie die Verpflichtung, die abgelieferten Gegenstände zu schützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes in seinem Betrieb und für die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften ebenso zu sorgen, wie für angemessene Arbeitsbedingungen für unser Servicepersonal.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Werklohn wie folgt zu zahlen:
 - a) 50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung und Übermittlung einer Anzahlungsrechnung,
 - b) 40 % nach Eingang unserer Mitteilung an den Auftraggeber, dass die Maschine, Anlage oder das sonstige Werk fertiggestellt und versandbereit ist und zur Werksabnahme bereitsteht sowie nach Eingang der weiteren Anzahlungsrechnung und
 - c) der Restbetrag in Höhe von 10 % nach Abnahme und Eingang der Schlussrechnung. Reparatur-, Ersatzteil- und Servicerechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

XII. Recht/Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie unter Ausschluss der Anknüpfungsnormen des internationalen Privatrechtes.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten durch den Auftragnehmer im zulässigen Umfang gemäß DSGVO EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tube-Tec Rohrverformungstechnik GmbH

die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

3. Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.
4. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.
5. Besteht eine Verpflichtung des Auftraggebers zum Schadensersatz statt der Leistung (z.B. wegen Nichterfüllung einer wesentlichen Vertragsverpflichtung, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises/des vereinbarten Werklohnes nach fruchtloser Fristsetzung), so können wir vom Auftraggeber unter Rücknahme des Liefergegenstandes einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des vereinbarten Kaufpreises bzw. Werklohnes verlangen. Dem Auftraggeber steht es frei nachzuweisen, dass unser Schaden tatsächlich niedriger ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt uns vorbehalten.